

Regierungsratsbeschluss

vom 5. April 2011
Nr. 2011/756
KR.Nr. I 012/2011 (STK)

Interpellation Walter Gurtner (SVP, Däniken): Kuriositäten und Ungereimtheiten im Solothurner Amtsblatt (25.01.2011) Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wieso erscheint das Solothurner Amtsblatt im Internet jeweils nur für eine Woche und wird dann durch die neue Ausgabe ersetzt?
2. Was will man durch die äusserst kurze einwöchige Veröffentlichungszeit im Internet vertuschen (Einsichtnahmen in Veröffentlichungen älteren Datums müssen dann jeweils mit einem begründeten Gesuch erfolgen!)? In anderen Kantonen, wie z.B. Aargau oder Luzern, kann man die alten Amtsblätter im Internet-Archiv noch jahrelang zurückverfolgen.
3. Warum werden immer noch seitenweise von Ausländern begangene Straftaten aller Art (insbesondere auch Verkehrsdelikte) veröffentlicht, obwohl sie ja jeweils doch wegen nicht Belangens als unbekanntes Aufenthalts ausgeschrieben und danach abgeschrieben werden?
4. Warum wird nicht konsequent und hartnäckig alles daran gesetzt, diese ausländischen Straftäter zu ahnden und zur Kasse zu bitten, wie wir Schweizer es auch werden, wenn wir im Ausland Straftaten begehen?
5. Entsprechen diese vorgenannten Mängel der Solothurner Amtsblattpraxis und der Kantonalen Amts-Transparenz oder braucht es auch im Kanton Solothurn ein „Wikileaks-System“, um die nötige Transparenz und Durchschlagskraft zu erhöhen?

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Zu Frage 1:

Das Amtsblatt dient als Publikationsorgan für amtliche Bekanntmachungen und enthält u.a. auch Personendaten. Für die Publikation von Personendaten sind die Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung zu beachten. So ist für die Bekanntgabe von Personendaten eine bestimmte Rechtsgrundlage erforderlich (§ 21 i.V.m. § 15 InfoDG). Für die Publikation des Amtsblattes im Internet ist eine Rechtsgrundlage in § 4 Absatz 2 der Informations- und Datenschutzverordnung (InfoDV) enthalten. Nach dieser Bestimmung müssen jedoch Personendaten im amtlichen Teil des Amtsblattes spätestens nach einer Woche gelöscht werden. Der Grund liegt darin, dass es mit der Publikation im Internet problemlos möglich ist, die publizierten Informationen abzuspeichern, auszuwerten und Profile zu erstellen. Was einmal im Internet publiziert wurde, ist weltweit und zu jeder Zeit zugänglich und kann nicht mehr zurückgeholt werden. Für derartige Publikationen (in einem Abrufverfahren online) gelten daher qualifizierte datenschutzrechtliche Anforderungen.

3.2 Zu Frage 2:

Die zeitliche Begrenzung der Publikation ('Laufzeit') sensibler Daten ist aufgrund des Datenschutzes erforderlich. Aus Gründen der Praktikabilität und des Zeit- und Arbeitsaufwandes kann die Amtsblattredaktion nicht zwischen Inhalten unterschiedlicher Sensitivität unterscheiden und bestimmte Inhalte redaktionell bearbeiten (z.B. Namen anonymisieren) oder für die Internetpublikation ausscheiden. Schwierigkeiten in der praktischen Umsetzung würden vor allem in jenen Rubriken auftreten, in denen sich Inhalte unterschiedlicher Sensitivität finden (z.B. Allgemeine Bekanntmachungen, Verfügungsmittelungen und gerichtliche Publikationen mit Abwesenheitsurteilen). Wir haben daher auf unterschiedliche Rubriken verzichtet, welche differenziert beurteilt und entsprechend gepflegt werden müssten (keine Publikation, zeitlich begrenzte Publikation oder uneingeschränkte Publikation im Internet). Stattdessen werden die Daten nach einer Laufzeit von einer Woche (bei der Publikation des nächsten Amtsblattes) gelöscht.

3.3 Zu Frage 3:

Gemäss § 20^{ter} Absatz 1 Satz 1 der solothurnischen Strafprozessordnung (StPO-SO, in Kraft gewesen bis 31. Dezember 2010) erfolgt die Mitteilung einer Strafverfügung, die einer Partei trotz geeigneter Nachforschungen nicht zugestellt werden konnte, rechtsgültig durch einmalige Veröffentlichung im Amtsblatt. Ohne diese Veröffentlichung wird die Strafverfügung nicht rechtskräftig, kann die Forderung nicht eingetrieben und die Ersatzfreiheitsstrafe nicht vollzogen werden. Das ist der Grund für die vielen Veröffentlichungen von relativen Bagatellen im Amtsblatt.

Per 1. Januar 2011 hat sich die Rechtslage geändert. Zwar schreibt Art. 88 Abs. 1 der schweizerischen Strafprozessordnung (StPO-CH) ebenfalls die Veröffentlichung unzustellbarer Entscheide vor. Art. 88 Abs. 4 StPO-CH nimmt aber die Strafbefehle (so der neue Ausdruck für die früheren Strafverfügungen) davon aus; sie gelten auch ohne Veröffentlichung als zugestellt. Obwohl gewisse Kommentatoren Zweifel daran äussern, dass diese Bestimmung EMRK-konform ist, hat die Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft reagiert und in einem Merkblatt die Mitarbeitenden angewiesen, grundsätzlich auf die Publikation von Strafbefehlen zu verzichten und nur in begründeten Ausnahmefällen eine Veröffentlichung im Amtsblatt in Erwägung zu ziehen. Entsprechend finden sich in den Amtsblättern des Jahres 2011 nur noch altrechtliche Strafverfügungen, also solche, die vor dem 31. Dezember 2010 erlassen wurden. Ihre Zustellung und Rechtskraft untersteht noch solothurnischem Recht.

3.4 Zu Frage 4:

Die solothurnischen Strafbehörden verfolgen die ausländischen Staatsangehörigen (gemeint sind wohl: Personen mit Wohnsitz im Ausland) ebenso konsequent und hartnäckig wie Schweizerinnen und Schweizer (Personen mit Wohnsitz in der Schweiz). Sie verfügen aber nicht über die gleichen Mittel. Taten, die nicht durch Polizeiangehörige festgestellt wurden (etwa per Radar erfasste Geschwindigkeitsbeschränkungen), können trotz aller Bemühungen nicht immer einer natürlichen oder juristischen Person zugeordnet werden – die polizeiliche Amtshilfe funktioniert nicht mit allen Staaten gleich gut. Die Zustellung von Strafverfügungen und -befehlen ist oft mühsam – nicht selten muss dafür internationale Rechtshilfe in Anspruch genommen werden, die gerade bei Bagatelldelikten nicht überall in gleicher Qualität funktioniert. Die Zentrale Gerichtskasse kann in der Regel im Ausland keine Bussen oder Geldstrafen in Zwangsvollstreckung setzen – dafür fehlen die Instrumente. Und das Amt für Justizvollzug kann ausländische Schuldnerinnen und Schuldner zwecks Verbüsung der Ersatzfreiheitsstrafe zwar in den Fahndungssystemen ausschreiben – bei Personen aus dem Ausland, die sich nicht mehr in die Schweiz begeben, jedoch ohne Erfolg, denn um Auslieferungsdelikte handelt es sich regelmässig nicht. Diese Umstände führen dazu, dass ausländische Staatsangehörige nicht in gleicher Art und Weise zur Kasse gebeten werden wie die Schweizerinnen und Schweizer.

3.5 Zu Frage 5:

Wie vorstehend ausgeführt erachten wir die solothurnische Publikationspraxis nicht als mangelhaft. Sie entspricht den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und ist das Resultat einer Güterabwägung zwischen den Grundsätzen des Öffentlichkeitsprinzips einerseits und den Anliegen des Datenschutzes andererseits.



Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler

Staatskanzlei (Eng, Stu, Ste, FF)
Kantonale Drucksachenverwaltung
Staatsanwaltschaft, Oberstaatsanwalt F. Bänziger
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat